



Kommunales Sport-Investitionsprogramm



Vergaberichtlinien (Stand 09.06.2009)

1. Worum geht es bei dem Projekt?

Der Landkreis Osnabrück stellt auf Beschluss des Kreistages vom 18. Mai 2009 einmalig 750.000 Euro für ein Kommunales Sport-Investitionsprogramm zur Verfügung. Die Verteilung der Mittel erfolgt in enger Zusammenarbeit mit dem Kreissportbund Osnabrück Land.

2. Gegenstand der Förderung

- a. Grundsätzlich können nur Maßnahmen, die unmittelbar der sportlichen Nutzung dienen, gefördert werden.

3. Gefördert werden:

- Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen, die der Energieeinsparung oder Minderung des CO₂-Ausstoßes dienen,
- Baumaßnahmen an Sportanlagen und ergänzenden Einrichtungen für die Einhaltung und Verbesserung des Umwelt- und Naturschutzes und der gesetzlichen Auflagen,
- Baumaßnahmen für den behindertengerechten bzw. behindertenfreundlichen Ausbau von Sportanlagen und ergänzenden Einrichtungen,
- Maßnahmen, die zur Wiederherstellung und Verbesserung der Sportnutzung dienen.

4. Nicht förderfähig sind:

- a. Wohnungen;
- b. Verwaltungsräume;
- c. Überwiegend wirtschaftlich genutzte Räume (Vereinsgaststätten);
- d. Schönheitsreparaturen und Reparaturen im Rahmen der laufenden Instandsetzung;
- e. Bauunterhaltung und -pflege;
- f. Frühjahrsinstandsetzung.

5. Ferner werden nicht gefördert:

- a. Baumaßnahmen, die über die Sportstättenbauförderung des LandesSportBundes Niedersachsen für das Jahr 2009 eine Bewilligung erhalten haben.
Eine Vermischung der beiden Förderprogramme ist ausgeschlossen.

6. Förderungsempfänger

- a. Sportvereine und -verbände, die ordentliche Mitglieder im KSB sind (eingetragener Verein, vorhandene Gemeinnützigkeit), können eine Förderung erhalten.

7. Förderungsvoraussetzung

- a. Eine Förderung kann nur gewährt werden,
 - i. wenn das Grundstück, die Gebäude und bauliche Anlagen sich im Eigentum des Vereins befinden,
 - ii. oder wenn dem Eigentum gleichstehende langfristige Rechte (z.B. Erbbaurecht) bzw. dem Eigentum gleichstehende Rechte (z.B. aus Pachtverträgen) mit einer Mindestlaufzeit von 10 Jahren bestehen, wobei die Frist mit der Beantragung der Baumaßnahme beginnt,
 - iii. und die Baumaßnahme bis zum 30. Juni 2010 begonnen wird.

8. Art, Umfang und Höhe der Förderung

- a. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.
- b. Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbare Anteilsfinanzierung bewilligt. Eine Nachbewilligung ist nicht möglich.
- c. Die Zuwendung wird in Höhe von **maximal 40 %** der förderungsfähigen Kosten, **höchstens** jedoch bis zu einem Betrag von **50.000 Euro** gewährt.

9. Finanzierung

- a. Angestrebt wird eine Misch-Finanzierung bestehend aus:
 - i. 40 % als Zuwendung der Stadt/Gemeinde/Samtgemeinde,
 - ii. 40 % als Zuwendung aus der Landkreis-Förderung,
 - iii. 20 % als Eigenleistung des Vereins, wobei diese Eigenleistung in bar aber auch durch Eigenarbeitsleistungen in Ansatz gebracht werden können.
- b. Die Zuwendung(en) der Stadt/Gemeinde/Samtgemeinde und die Eigenleistungen des Vereins sind gegenseitig deckungsfähig.

10. Antragsverfahren

- a. Der Antrag auf Förderung aus dem kommunalen Sport-Investitionsprogramm muss **bis zum 15.10.2009** beim Kreissportbund Osnabrück-Land eingehen.
- b. Grundsätzlich wird nur eine Baumaßnahme pro Sportstätte gefördert.
- c. Der formellen Antragstellung ist beizufügen:
 - i. eine Beschreibung der Baumaßnahme mit einer detaillierten Kostenaufstellung,
 - ii. ein Finanzierungsplan, dem ein Nachweis über die zu erwartende Zuwendung der Stadt/Gemeinde/Samtgemeinde sowie ein Nachweis über die Eigenleistungen des Vereins beizufügen sind,
 - iii. ein Nachweis über die Eigentumsrechte.
- d. Die geförderten Sportstätten oder Teile von Sportstätten sind mindestens 10 Jahre entsprechend dem Förderzweck zu nutzen.

11. Bewilligungsverfahren und vorzeitiger Maßnahmebeginn

- a. Mit der Bestätigung des Antrageinganges durch den Kreissportbund Osnabrück-Land wird für die Maßnahme der vorzeitige Maßnahmebeginn erteilt. Mit dem vorzeitigen Maßnahmebeginn besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung.
- b. Auf Vorschlag des Kreissportbundes Osnabrück-Land entscheidet der Kreisausschuss des Landkreises im Rahmen dieser Richtlinie und seines pflichtgemäßen Ermessens.
- c. Nach dem Beschluss des Kreisausschusses erfolgt die Zusendung der Bewilligungsbescheide.

12. Auszahlung

- a. Die Auszahlung der bewilligten Förderung erfolgt nach Eingang des Antrages auf Auszahlung (auch Teilauszahlung), dem Originalbelege mind. in Höhe des beantragten Auszahlungsbetrages beizufügen sind.

13. Nachweis der Verwendung

- a. Der Verein hat dem KSB nach Abschluss der Maßnahme eine Fertigstellungsanzeige zu übersenden.
- b. Der Verwendungsnachweis über die geförderte Maßnahme ist bis spätestens drei Monate nach Eingang der Fertigstellungsanzeige beim KSB einzureichen.
- c. Dem Verwendungsnachweis sind beizufügen:
 - i. Beschreibung der tatsächlich durchgeführten Baumaßnahme,
 - ii. Originalbelege über Einnahmen und Ausgaben,
 - iii. Auflistung der Eigenarbeitsleistungen (Hand- und Maschinendienste).

14. Rückforderungen

- a. Wird bei der Schlussabrechnung festgestellt, dass die im Finanzierungsplan angegebenen Gesamtausgaben nicht erreicht oder Mehreinnahmen erzielt wurden, so wird die Zuwendung neu ermittelt.
- b. Wird die geförderte Sportstätte vor Ablauf der Bindungsfrist nicht mehr zweckentsprechend genutzt oder veräußert oder die Mitgliedschaft des geförderten Vereins im Kreissportbund erlischt, wird die Förderung ganz oder teilweise zurückgefordert. Der Rückforderungsbetrag vermindert sich für die Zeit der zweckentsprechenden Verwendung der bewilligten Förderung um jährlich 10 v. Hundert beginnend mit dem Jahr der Antragstellung.

Beim Kreissportforum am 9. Juni 2009 haben 164 Delegierte (72 Sportvereine, 4 Fachverbände und Vorstand-/Ehrenmitglieder) die Vergaberichtlinien mehrheitlich bei keinen Gegenstimme und 11 Enthaltungen zustimmend zur Kenntnis genommen.